OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304064/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Antrag des C__, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Oktober 2025, GZ: LINZ/923010007323/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Oktober 2025, GZ: LINZ/923010007323/23, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Oktober 2025, GZ: LINZ/923010007323/23, wurde über den Antragsteller wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Dem Bf wird angelastet den Arbeitnehmer A__ am 11. November 2023 in der Zeit von 09:00 bis 10:00 Uhr als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt zu haben, ohne diesen bei der Sozialversicherung vor Aufnahme der Tätigkeit anzumelden.

I.2. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 hat der Antragsteller die Bewilligung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das oben genannte Straferkenntnis und die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat diesen Antrag mit Schreiben vom 11. November 2025 unter Vorlage des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller ist alleiniger Verdiener für eine 5-köpfige Familie (Frau und 3 Kinder). Er arbeitet als Angestellter und bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro. Seine fixen monatlichen Ausgaben belaufen sich für Wohnung und Strom auf ca. 700 Euro. Der Lebensunterhalt für 5 Personen beträgt mindestens 400 Euro und sonstige Fixkosten des Antragstellers (Versicherungen etc.) betragen ca. 100 Euro.

Hinzu kommt, dass er bereits für eine frühere Strafe eine Ratenzahlung von 100 Euro pro Monat zu leisten hat.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen, welches durch Vorlage von Verdienstnachweisen für die Monate August und September 2025 untermauert wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf

Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 28. August 2023 die Bewilligung von Verfahrenshilfe für Beschwerdeverfahren und die Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt. Begründet wurde dies mit der Einkommenssituation des Antragstellers.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

III.3.2. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Der Antragsteller verfügt seit 10. November 2019 über die Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“. Am 10. November 2023 hat der Antragsteller seinen Cousin damit beauftragt, mehrere Pakete in B__ auszuliefern. Der Antragsteller hat dafür seinen PKW, [...], mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa, zur Verfügung

gestellt. Da es sich beim Cousin des Antragstellers um einen ausländischen Staatsbürger gehandelt hat, wurde der Antragsteller bereits mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Dezember 2024, GZ: LINZ/923010007324/23, idF des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 12. März 2025, GZ: LVwG-303766/9/Kü/TO, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft.

Grundlage für dieses Strafverfahren bildet ein Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung in welchem dargestellt wird, dass der ägyptische Staatsangehörige A__ am 10. November 2023 um 10:00 Uhr vor dem Haus X-Straße, bei der Zustellung von Pakten angetroffen wurde und er dabei das Fahrzeug des Antragstellers gelenkt hat, in welchem eine Reihe von Paketen zur Auslieferung gelagert waren. Während der Kontrolle haben die Kontrollorgane mehrmals versucht mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen, was allerdings nicht gelungen ist. Faktum ist zudem, dass der Antragsteller den ägyptischen Staatsangehörigen vor Aufnahme der Tätigkeit nicht zur Sozialversicherung angemeldet hat. Dies ergibt sich aus dem vorliegenden Sozialversicherungsdatenauszug. Im laufenden Strafverfahren sind daher die Beweggründe des Antragstellers zu klären, warum er seinen Cousin mit der Zustellung von Paketen beauftragt hat und er diesen nicht vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Sozialversicherung angemeldet hat. Die Beurteilung des Falles stellt jedoch keine komplexe Rechtsfrage dar, weshalb unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Antragsteller auch im Verfahren bzgl. Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes selbst vertreten hat, kein Bedarf zu einer Verteidigung durch einen Rechtsanwalt zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht. Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzipes und mit richterlicher Manuduktion wird es dem Antragsteller daher möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten.

III.4. Nachdem die Voraussetzungen für die „zweckentsprechende Verteidigung im Interesse der Rechtspflege“ nicht gegeben sind, konnten weitere Ermittlungen hinsichtlich der „Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes“ unterbleiben.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in

Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger